

Haus- und Hofordnung

des „Glückauf“-Gymnasiums Dippoldiswalde/Altenberg
(Standort Dippoldiswalde)

Am Gymnasium 1 – 3, 01744 Dippoldiswalde,
Tel.: 0 35 04/61 24 30 oder 61 25 01; Fax: 0 35 04/61 25 02

I Allgemeine Grundsätze

Lehrer, Eltern und Schüler unseres Gymnasiums, vertreten durch die Schulkonferenz, verständigen sich auf einige Grundprinzipien, die beim Zusammenleben und –arbeiten als Richtschnur und als Leitbild dienen sollen. Sie verpflichten sich, diese Grundprinzipien nicht nur anzuerkennen, sondern sie in ihrem täglichen Tun und Lassen zu verwirklichen. Sie sind zugleich Maßstab für das Verständnis und die Umsetzung der im zweiten Teil getroffenen praktischen Regelungen.

Wir gehen davon aus, dass jeder Mensch Würde besitzt, weil er einmalig und unersetzlich ist. Er hat das Recht, Achtung und Anerkennung zu erfahren und die Pflicht, Achtung und Anerkennung jedem anderen entgegenzubringen.

Wir bekennen uns daher zu folgenden *Grundsätzen* und daraus resultierenden *Verhaltensweisen*:

- 1 Lehrer, Eltern und Schüler entscheiden selbstverantwortlich und tragen die Folgen ihrer Entscheidungen. Sie erkennen allgemeingültige Gesetze, geltende Normen und sachdienliche Regeln an.
- 2 Lehrer, Schüler und Eltern sind in gleicher Weise verpflichtet, ihren Beitrag zum Gelingen von Schule zu leisten:

Der Lehrer,

- indem er seine Dienstpflichten gewissenhaft erfüllt,
- den Schüler bestmöglich fördert,
- sich schrittweise bei der Lenkung des Lernprozesses zurücknimmt und
- beispielhaft selbst ein Lernender bleibt.

Der Schüler,

- indem er sein Wissen und Können mehrt,
- sein Lernen zunehmend selbst bestimmt und
- zu einer offenen, sich selbst fordernden Lernhaltung findet.

Die Eltern,

- indem sie ihren Kindern im Sinne der Bildungs- und Erziehungsziele sowie der genannten Grundsätze Rückhalt geben.

- 3 Lehrer, Schüler und Eltern sind für ein konstruktives Miteinander verantwortlich:
 - 3.1 Zum menschenwürdigen Zusammenleben und zu wirkungsvoller Arbeit soll und darf jeder das beitragen, was er selbst vermag. Er bekommt die nötige Hilfe, wenn er sie braucht. Gegenseitige Rücksichtnahme und Unterstützung sollen das Zusammenleben erleichtern und beim Lernen, Lehren und Erziehen helfen.
 - 3.2 Unter Partnerschaft, die wir wollen, verstehen wir die vertrauensvolle und ehrliche Zusammenarbeit an gemeinsamen Aufgaben und Zielen.
 - 3.3 Toleranz verlangt, dass wir Mitmenschen achten. Wir bemühen uns, ihre Ansichten und Interessen zu verstehen, ihre Rechte zu wahren und auf ihre Gefühle Rücksicht zu

nehmen. Intolerantes Verhalten nennen wir beim Namen und versuchen, daraus entstehende Konflikte gewaltfrei zu lösen.

- 3.4 Kommunikation heißt, dass wir offen und ehrlich miteinander reden, einander zuhören und bemüht sind, uns in den anderen hineinzusetzen.
- 4 Lehrer, Schüler und Eltern achten die Natur, schützen sie in Verantwortung auch für kommende Generationen.
- 5 Lehrer, Schüler und Eltern wissen, dass Ordnung Voraussetzung für eine aktive Gestaltung unseres Schullebens ist. Sie begünstigt die eigene Arbeit, erleichtert das tägliche Zusammenleben, erfordert die Anerkennung der Ziele, denen sie dient und ein hohes Maß an Selbstdisziplin.

II Zum Ablauf des Schulalltages

- Das Betreten des Schulgeländes und -gebäudes ist Schülern nur im Rahmen schulischer Veranstaltungen gestattet. Der Zugang zu den Schulgebäuden erfolgt über den Haupteingang an der Aula.
- Die Unterrichtsräume können 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn betreten werden. Früher ankommende Schüler können sich von 6.45 Uhr – 7.15 Uhr in der Mensa aufhalten. Zur Einnahme des Mittagessens, für Freistunden und Wartezeiten steht die Mensa von 7.30 Uhr – 15.00 Uhr zur Verfügung (s. auch Anlage 1).
- Sollte eine Klasse 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch ohne Lehrer sein, so meldet der Klassensprecher dies sofort im Sekretariat.
- Der Unterricht beginnt pünktlich im Unterrichtsraum. Es wird empfohlen, ihn mit dem Schulgruß „Glückauf“ zu eröffnen. Verspätet ankommenden Schülern kann der Zutritt zur laufenden Stunde verwehrt werden.
- Während der 10-minütigen Pausen sollte das Schulgebäude nur zum Wechsel in die Sporthalle verlassen werden.
- Die Treppen sind freizuhalten.
- Schüler der Sekundarstufe II können das Schulgelände in den Zwischenstunden sowie in der Frühstücks- und Mittagspause verlassen. Die Klassenlehrer oder die Aufsicht führenden Lehrer können Schülern der Jahrgangsstufen 5 – 10 im Einzelfall das Verlassen der Schule in Zwischenstunden und Pausen gestatten, wenn dies von den Erziehungsberechtigten unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird. In den genannten Fällen besteht dann kein Versicherungsschutz. Das Schulgelände ist unverzüglich nach Unterrichtsschluss bzw. nach Esseneinnahme zu verlassen, falls nicht nachweisliche schulbezogene Verpflichtungen wahrzunehmen sind bzw. Verkehrsverbindungen einen Aufenthalt erfordern. Bei vorzeitigem Unterrichtsschluss können auch die Schüler der Sekundarstufe I das Schulgebäude verlassen, wenn eine Genehmigung der Eltern vorliegt. Die Benutzung der Häuser/des Schulgeländes außerhalb des Unterrichts bedarf der Genehmigung der Schulleitung. Die Aufsicht muss gewahrt sein. Die Anmeldung erfolgt mittels Formblatt, welches im Sekretariat erhältlich ist.
- Kann ein Schüler aus Krankheitsgründen nicht zum Unterricht kommen, so ist dies von den Eltern bis zur 2. Stunde dem Sekretariat zu melden; eine schriftliche Entschuldigung bzw. der Krankenschein sind nachzureichen. Für Schüler der Sekundarstufe II kann generell die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden. Um Erreichbarkeit zu gewährleisten, sind Änderungen der Telefonnummern durch Eltern/Schüler unverzüglich im Sekretariat mitzuteilen.

- Wird aus wesentlichen Gründen eine Freistellung von einzelnen Unterrichtsstunden benötigt, so muss rechtzeitig vorher (3 Tage) ein schriftlicher Antrag eingereicht werden, wenn nicht die Gründe sofortige Freistellung rechtfertigen; in diesem Fall wird eine schriftliche Mitteilung nachgereicht. Der Fachlehrer kann in Einzelfällen für seine Stunden, der Klassenlehrer bis zu zwei Tagen Freistellung gewähren, der Schulleiter in allen übrigen Fällen.
- Der Sportlehrer entscheidet über Art und Umfang der Befreiung vom Sportunterricht, soweit diese vier Wochen nicht überschreitet. Für eine Befreiung von mindestens einer Woche kann der Sportlehrer ein ärztliches Zeugnis vom Schüler anfordern. Über eine Befreiung vom Sportunterricht, die den Zeitraum von vier Wochen überschreitet, entscheidet der Schulleiter aufgrund einer Stellungnahme des Jugendärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes.
- Für Klausuren und Klassenarbeiten, welche durch Krankheitsfall versäumt wurden, werden zentrale Nachschreibetermine organisiert.
- Es gelten folgende Unterrichtszeiten:

Std.	Zeiten Klassen 5 - 7	Zeiten Klassen 8 - 12	verkürzter Unterricht alle Klassen
1.	07.30 – 08.10	07.30 – 08.10	07.30 – 08.00
2.	08.10 – 08.55	08.10 – 08.55	08.00 – 08.30
3.	09.15 – 10.00	09.15 – 10.00	08.40 – 09.10
4.	10.10 – 10.55	10.10 – 10.55	09.20 – 09.50
5.	11.05 – 11.50	11.05 – 11.50	10.00 – 10.30
6.	12.20 – 13.05	12.00 – 12.45	10.40 – 11.10
7.	13.15 – 14.00	13.15 – 14.00	11.20 – 11.50
8.	14.10 – 14.55	14.10 – 14.55	12.00 – 12.30
9.	15.00 – 15.45	15.00 – 15.45	12.40 – 13.10
10.	15.50 – 16.35	15.50 – 16.35	13.20 – 13.50
11.	16.40 – 17.25	16.40 – 17.25	14.00 – 14.30

- Die Sekretariate haben folgende Öffnungszeiten:
Sekretariat I (stellv. Schulleiter), Zi. 214 bzw. Sekretariat II (Schulleiter), Zi. 216:
7.00 Uhr – 14.30 Uhr (inkl. 30 Min. Mittagspause)
- Sprechzeiten der Schulleitung:
während der Unterrichtszeit bis 15.00 Uhr, falls nicht anderweitige Verpflichtungen (Unterricht, Beratungen etc.) vorliegen, ansonsten wird um Anmeldung gebeten.
- Öffnungszeiten der Bibliothek:
nach Vereinbarung (s. Aushang)

III Nutzung von Fahrrädern und Kraftfahrzeugen

- Schüler, die eine aktuelle Fahrradbenutzererlaubnis besitzen, stellen ihre Fahrräder auf dem dafür bezeichneten Platz (Fahrradständer) gesichert ab. Mit der jährlichen Beantragung der Fahrraderlaubnis durch die Eltern bürgen diese für die Verkehrssicherheit der Fahrräder.
- Für die Kraftfahrzeuge der Lehrer und Schüler steht der Parkplatz oberhalb der Schulgebäude zur Verfügung.

IV Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung

- Rauchen ist in den Schulgebäuden, im Eingangsbereich zum Schulgelände und auf dem Weg zur Turnhalle nicht gestattet.
- Der Besitz bzw. die Einnahme von Drogen, Rauschmitteln und alkoholischen Getränken sind nicht erlaubt und werden geahndet (vgl. Maßnahmenkatalog zur Vermeidung von Drogenmissbrauch). Bei Sonderveranstaltungen gilt das Jugendschutzgesetz.
- Der Besitz und der Umgang mit gefährlichen und verbotenen Gegenständen sowie Waffen sind untersagt. Zur Sicherstellung dieser Vorgabe können bei den Schülern Taschenkontrollen durchgeführt werden.
- Die Benutzung von eigenen elektronischen Geräten aller Art einschließlich Handys ist während der Unterrichtszeit untersagt. Handys sind während der Unterrichtszeit abzuschalten.
- Die oberen Fenster werden nur durch Lehrer geöffnet.
- Die Heizkörperregelung obliegt ausschließlich den Hausmeistern.
- Körperverletzungen, Personenmissbrauch, Hausfriedensbruch, Diebstahl und Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten werden polizeilich angezeigt.
- Zur Wahrung von Ordnung und Sauberkeit im Schulhaus und Schulgelände sind alle Nutzer verpflichtet, indem sie Einrichtung und Inventar schonend, pfleglich und bestimmungsgemäß behandeln.
- Die Klassenräume sind bei Zimmerwechsel in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Nach der letzten Stunde ist entsprechend einer Checkliste (Aushang in den Zimmern) der Zustand des Raumes vom Lehrer zu kontrollieren und gegebenenfalls ordnungsgemäß wiederherzustellen zu lassen. In allen Klassen / Kursen ist ein Ordnungsdienst einzusetzen.
- Festgestellte Schäden und Mängel am Schuleigentum sind unverzüglich (vor Verlassen des Schulgeländes) einem Lehrer, den Hausmeistern oder in den Sekretariaten zu melden.
- In den Fachräumen gilt die Fachraumordnung.
- Abfälle und Papier sind vom Verursacher selbst in die dafür aufgestellten Behälter zu geben.
- Die Toiletten sind sauber zu halten.
- Schulangehörige, die die Mensa nutzen, sind verpflichtet, ihren Platz sauber zu verlassen.
- Schulangehörige, die gegen die allgemeinen Sauberkeits- und Hygieneregeln verstoßen, werden zur Beseitigung von Verunreinigungen herangezogen.
- Bei Sachbeschädigung der Gebäude, der Ausstattung und der Außenanlagen wird auf zivilrechtlichem Weg Schadenersatz verlangt.
- Im Schulgelände sind die Wege zu nutzen und die Rasenflächen nicht zu betreten. Über Ausnahmen entscheiden Fachlehrer.
- Die Schulgebäude werden um 17.00 Uhr, die Tore um 20.00 Uhr durch den Diensthabenden des LRA verschlossen.

V Versicherungsschutz für Schüler

- Für Bekleidung und Schuhe sind die dafür vorgesehenen Ablagemöglichkeiten (Garderobenhaken und Schuhregale) zu nutzen. Es besteht Versicherungsschutz. Auf eigene Kosten können Schließfächer angemietet werden.
- Wertsachen von Schülern, wie Schmuck, Bargeld, sonstige Zahlungsmittel, Geldbörsen, Brieftaschen, Urkunden aller Art, Fahrausweise, Versicherungskarten, Schlüssel und anderes, sind durch den Schulträger nicht versichert.
- Außerhalb der Unterrichtszeit besteht keine Verwahrpflicht des Schulträgers für das persönliche Eigentum des Schülers.
- Fundsachen werden im Kellergang Haus 1 zur Abholung bereitgehalten, Kleinteile (Ketten, Ringe, Handys, ...) können im Sekretariat abgeholt werden.
- Der Schulträger übernimmt keinen Haftpflichtdeckungsschutz für Schüler. Gegen Haftpflichtansprüche, die aus dem Verhalten des Schülers im Schulbetrieb geltend gemacht werden können, kann sich der Schüler/die Familie selbst versichern. Ausnahmen sind Schulpraktika. Den Schülerbetriebspraktikanten wird durch den Kommunalen Schadenausgleich Haftpflichtdeckungsschutz für Personenschäden bis 500.000 EUR, für Sachschäden bis 50.000 EUR und für Vermögensschäden bis 6.000 EUR gewährt.
- Jeder Schüler ist auf dem sichersten und verkehrsgünstigsten Schulweg und im Rahmen von schulischen Veranstaltungen bei Unfall gesetzlich unfallversichert.
- Unfälle, auch kleine Unfälle und Verletzungen, sind sofort dem aufsichtsführenden Lehrer und im Sekretariat anzuzeigen.
- Wegeunfälle und meldepflichtige Infektionskrankheiten (sh. Infektionsschutzgesetz) sind unverzüglich der Schule zu melden.

VI Rechtsgrundlagen

Der Besuch der Schule wird auf der Grundlage des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 03.07.1991 (Neufassung vom 16.07.2004), der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über allgemeinbildende Gymnasien und die Abiturprüfung im Freistaat Sachsen vom 27.06.2012 sowie der Schulbesuchsordnung (SBO) – jeweils mit laufenden Veränderungen – geregelt. Diese und andere Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus können im Sekretariat eingesehen werden.

Sachlich geübte Kritik, Anregungen und Wünsche können von den Lehrkräften an die Schüler genauso gerichtet werden wie von den Schülern an die Lehrkräfte und Angestellten.

Über eine Teilnahme von Gästen am Unterricht entscheidet der Schulleiter.

VII Besucher und andere Nutzer der Einrichtung

Für Besucher und außerunterrichtliche Nutzer dieser Bildungseinrichtung gilt die Haus- und Hofordnung sinngemäß. Besucher melden sich im Sekretariat, ein unangemeldeter Aufenthalt in den Schulgebäuden ist nicht gestattet.

Werbung und Warenverkauf sind untersagt. Ausnahmen legt der Schulleiter in Abstimmung mit dem Schulträger (Landratsamt Sächsische Schweiz - Osterzgebirge) und/oder der Dienstaufsichtsbehörde (Sächsische Bildungsagentur, Regionalstelle Dresden) fest. Gleiches gilt für das Aushängen und Verteilen von Plakaten und Werbematerial, Umfragen zur Informationsgewinnung sowie Sammlungen

jeglicher Art. Plakate und sonstige Druckwerke, die für Erziehung und Unterricht förderlich sind, können mit Zustimmung des Schulleiters ausgehängt werden. Alle anderen Aushänge in der Schule, die nur zugelassen werden dürfen, wenn sie mit dem Bildungsauftrag der Schule und den Grundsätzen der parteipolitischen und weltanschaulichen Neutralität vereinbar sind, bedürfen stets eines Sichtvermerks des Schulleiters.

Veröffentlichungen des Schülerrates sind an beiden Schulstandorten möglich.

VIII Wahrnehmung des Hausrechts

Der Schulleiter nimmt das Hausrecht wahr. Bei Abwesenheit des Schulleiters bzw. stellv. Schulleiters übernimmt dies der Schulhausmeister. Den Aufforderungen und Weisungen des Schulpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

Verstöße gegen die Haus- und Hofordnung werden nach Schulgesetz mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen geahndet. Bei groben Zuwiderhandlungen werden diese den Eltern in schriftlicher Form mitgeteilt sowie in der Schülerakte vermerkt und verbleiben dort für ein Jahr. Über ein Löschen entscheidet der Lehrer, welcher die Maßnahme eingeleitet hat, bzw. die Klassenkonferenz.

Die Haus- und Hofordnung wurde	am	01.10.2007	
in der Schulkonferenz beschlossen und tritt	am	22.10.2007	in Kraft.

Sie wird ergänzt durch die Fachraumordnungen, die Brandschutzordnung, den Maßnahmenkatalog zur Vermeidung von Drogenmissbrauch und die Hallenordnung der Turnhalle.

Grundlegende Änderungen sind nur mit Zustimmung der Schulkonferenz möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann der Schulleiter sofort eine Ergänzung oder Aussetzung anweisen.

.....
Schulleiter

.....
Schülervertretung

.....
Elternvertretung

.....
Lehrerververtretung

[Anlage 1: Maßnahmenkatalog Drogenmissbrauch](#)

[Anlage 2: Mensa-und Aulanutzung](#)

[Anlage 3: Infektionsschutzgesetz](#)